vriaer Taaeblatt.

Montag

[Erfte Beilage ju Dr. 116.]

26. April 1858.

Befanntmachung.

In Beziehung auf bie Des Bertaufsftanbe und Buben wird hiermit Folgendes jur Rachachtung befannt gemachte I. Diese Angelegenheiten fteben unter ber Leitung und Aufficht einer besonderen, gegenwartig aus ben Stadtrathen Dr. Ruber und R. Sartel beftebenben Deputation, an welche gunachft man fich mit beffallfigen Gefuchen und Befchwerben ju menben hat.

II. Diefe Deputation vergiebt alle Bubenplate und Stande mit Ginfchluß berer unter ben Dachtraufen innerhalb ber Lagerinnen an ben Gebauben und befonders auch auf ben Erottoirs. Das Aufftellen ber Buden und Befegen ber Stande erfolgt unter Aufficht ber Marktvoigte. Ber bergleichen ohne Borwiffen und Genehmigung ber Deputation aufftellt ober befest, wird mit 5 Thalern oder verhaltnigmaßigem Gefangniß beftraft und es werben die foldergeftalt aufgeftellten Buben, Stanbe, Riften und bergleichen noch überdies obrigfeitswegen wiederum entfernt werben.

Diejenigen, welche Bubenplate ober Stande auf mehre Deffen fich ju fichern munichen, haben bei ber Deputation Standgettel ju lofen. Diefe werben jedoch nur fur die Perfon und bis auf Biderruf verlieben; Diejenigen, welche ihre Plate und Stande, ohne vorherige Unzeige bei ber Deputation, auch nur eine Deffe nicht befeten ober andern überlaffen, werben berfelben baburch ohne Beiteres verluftig, auch find bergleichen Abtretungen null und nichtig.

III. In Rudficht auf die Ginrichtung und Stellung ber Buben gelten folgende, bei Bermeibung nachbrudlicher Strafen, nicht ju übertretenbe Borfchriften.

1) Reine Bube, mit alleiniger Musnahme ber Edbuben, barf ihre Thure an ber Geite haben. 2) Buden-Ausbau ober Unbange, ingleichen Riften vor und neben ben Buden außerhalb ber gabentische werben,

ohne ausbrudliche, foldenfalls in ben Standzetteln anzumerkenbe Erlaubniß ber Deputation, nicht geftattet.

3) Eben fo wenig ift bas Mushangen von Bertaufsartiteln, fo balb es die Paffage ftort, ober die benachbarten Buben ober Stanbe benachtheiligt, erlaubt.

4) Jebe eigenmachtige Beranderung einer Bube in ihrer Große ober Bauart oder in ihrer Stellung ift verboten. IV. Die, nach beigefügtem Zarife ju entrichtenben Standgelber werben unter gehöriger Controle burch bie Dartt.

voigte erhoben. Gine Beigerung ber fofortigen Abentrichtung ber Standgelder gieht ohne Beiteres obrigfeitliche Maagregeln gur

Berhinderung bes ferneren Feilhaltens nach fich. Ueber Die erhobenen Standgelder haben die Marktvoigte Quittungen ju ertheilen, und die Bahlenden folche bis jur Raumung ihrer Bube, ihres Standes ober ihres Locals aufzubemahren, indem Diejenigen, welche bei nachfolgender Revifion teine Quittung vorzeigen tonnen, fo angeseben werben, als ob fie bas Standgeld noch nicht bezahlt hatten.

Die Inhaber von Buden, Standen und Sauslocalien find verpflichtet, ben Marktvoigten und ben biefelben begleitenden Controleuren die erforderten Angaben richtig und vollständig ju machen. Die Marktvoigte und Controleure burfen gu feiner Beit und von niemandem in Beziehung auf ihre Defverrichtungen

etwas, außer ben gebachten Standgelbern, annehmen.

Leipzig, ben 15. April 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig. Rod.

Tarif, nach welchem bas Stanbgelb auf ben Deffen ju Leipzig, bis auf andere Anordnung, erhoben werben foll. Es find an Stanbgelb ju erlegen: meffe. Michaelmeffe I. Bon Gewolben, nach Berhaltniß bes Diethzinfes, womit biefe in bem Ratafter bes Rriege: fculben : Zilgungs : Fonds eingetragen find : 1) bei weniger als 100 Mblr. Bins 20 : 100 bis 199 Mblr. Bins 1 10 2 20 Bon 800 und 999 Ablr. Bins . 3 10 -7) . 1000 und mehr Thir. Bins II. Bon Bertaufszimmern: 1) wenn biefelben beim Rriegsichulben = Zilgungs : Fonds als Sauptmiethen angelegt finb, nach gleichem Berbaltniffe, wie bei Gewolben; 2) wenn bies, wie bei Aftermiethen, nicht ber gall ift, nach ber ungefahren Grofe bes Locals, welche fich aus ber Fenftergabl ergiebt:

einől:

ben: agens

orbs

eber:

llad

lfat llad

afchen,